

S T A T U T E N

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen "Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie". Er ist als solcher nicht auf Gewinn gerichtet, unpolitisch und überparteilich

1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Vereinszweck und ideelle Mittel

2.1. Der Verein hat den Zweck, die Interessen der

- a.) bildenden Künstler aller Sparten & Architekten,
- b.) Lichtbildhersteller & Fotografen,
- c.) Grafiker und Illustratoren,
- d.) Designer,
- e.) Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer

in allen rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturpolitischen Belangen zu fördern.

2.2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (im Folgenden kurz „Bildrecht GmbH“ genannt).

2.3. Der Verein verfolgt diesen Zweck weiters, indem er allen hiefür in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere den mit legislativen Aufgaben betrauten Behörden und Vertretungskörperschaften zur Förderung der Rechte seiner Mitglieder Vorschläge unterbreitet, an Beratungen teilnimmt und Stellungnahmen abgibt.

2.4. Der Verein verfolgt diesen Zweck weiters durch Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Institutionen, insbesondere mit anderen Verwertungsgesellschaften als der Bildrecht GmbH.

2.5. Der Verein verfolgt diesen Zweck unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und unter ausgewogener Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Verteilungsgerechtigkeit und Transparenz.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Soweit zur Deckung des Aufwandes des Vereins finanzielle Mittel erforderlich sind, kann die Generalversammlung Mitgliedsbeiträge festsetzen.

4. Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können bildende Künstler aller Sparten & Architekten, Lichtbildhersteller & Fotografen, Grafiker & Illustratoren, Designer, Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer oder deren Rechtsnachfolger sein.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Abschluss und aufrechte Bestand eines Wahrnehmungsvertrags mit der Bildrecht GmbH. Bewerber um die Mitgliedschaft haben einen ordnungsgemäß gezeichneten Wahrnehmungsvertrag anzuschließen.

5.2. Bei Vorlage der Beitrittserklärung und des Wahrnehmungsvertrags hat der Anmeldende zu erklären, welcher Berufsgruppe er sich zuordnet. Wird die Erklärung nicht abgegeben, nimmt der Vorstand die Zuweisung vor. Durch schriftliche Erklärung kann das Mitglied seine Berufsgruppenzugehörigkeit ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Das Mitglied kann nur einer Berufsgruppe angehören.

5.3. Die Mitglieder, die der Bildrecht GmbH Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an ihren Werken/Leistungen

- a) in vollem Umfang übertragen bzw einräumen, bilden die Berufsgruppe I; diejenigen, die diese Rechte und Ansprüche
- b) in eingeschränktem Umfang übertragen bzw einräumen, die Berufsgruppe II.

5.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig; unbeschadet der Wahrnehmungspflicht der Bildrecht GmbH gemäß § 11 Abs 1 VerwGesG 2006 (Artikel II Abs5 UrhGNov 1980 BGBl 1980/321) bzw nach den einschlägigen Europarechtlichen Vorschriften besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Beschlussfassung durch den Vorstand und Abschluss des Wahrnehmungsvertrags mit der Bildrecht GmbH; die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu bestätigen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden (maßgebend ist

das Datum des Poststempels). Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Schädigung des Ansehens des Vereins, Gefährdung des Vereinszwecks oder Verletzung der Statuten und Vereinsbeschlüsse verfügt werden.

6.4. Die Mitgliedschaft erlischt weiter mit Beendigung, Kündigung oder sonstiger Auflösung des Wahrnehmungsvertrags mit der Bildrecht GmbH.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung (Punkt 9.5.) sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

7.2. Die Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung durch ein anderes anwesendes Mitglied vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist im Original vorzulegen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.

7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur Zahlung der von der Generalversammlung eventuell festgesetzten Mitgliedsbeiträge in der jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Präsident sowie die Rechnungsprüfer und das Vereinschiedsgericht.

8.2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen Ersatz ihrer Spesen aus. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

9. Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird. Weiters hat eine außerordentliche Generalversammlung auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen acht Wochen stattzufinden.

9.3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Anführung der Tagesordnung durch den Präsidenten, mindestens drei Wochen vorher, und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bildrecht GmbH.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen; solche Anträge können bis zum Beginn der Generalversammlung am Vereinssitz von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

9.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nach Maßgabe des Punktes 7.2. zulässig.

9.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.7. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

9.8. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten (Punkt 14.1.).

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

10.1. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts (Jahresberichts) und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

10.2. die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

10.3. die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;

10.4. die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.

10.5. gegebenenfalls die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

10.6. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis höchstens 15 gewählten Mitgliedern der Berufsgruppen I und II. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Gruppen der bildenden Künstler aller Sparten & Architekten, Lichtbildhersteller & Fotografen, Grafiker & Illustratoren, Designer und Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer möglichst ausgewogen vertreten sind. Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

11.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode des Vorstandes aus oder ist dieses verhindert, erfolgt die Bestellung eines Ersatzmitglieds unter Bedachtnahme auf allfällige Vorschläge des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Generalversammlung im Weg der Kooptierung durch den Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Vorstand jedenfalls beschlussfähig.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Über Vorschlag des Präsidenten werden aus der Mitte des Vorstands zwei Vizepräsidenten gewählt, wobei jede Berufsgruppe einen Vizepräsidenten erhält.

11.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten (Punkt 14.1.) schriftlich oder mündlich (fernmündlich) einberufen. Die Einberufung erfolgt wirksam unter der zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift. Der/Die Geschäftsführer der Bildrecht GmbH ist/sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und nimmt/nehmen an diesen mit beratender Stimme teil.

11.6. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden.

11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist nach neuerlicher Diskussion nochmals abzustimmen. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11.8. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten (Punkt 14.1.)

11.9. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11.10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode des Vorstands erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können dem Präsidenten jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung bzw Wahl eines Nachfolgers wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. die Erstellung des Rechenschaftsberichts (Jahresberichts);

12.2. die Vorbereitung der Generalversammlung;

12.3. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH; dazu zählen insbesondere die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach den Statuten der Bildrecht GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung der Generalversammlung dieser Gesellschaft vorbehalten sind.

12.4. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

12.5. die Erstellung einer Geschäftsordnung,.

13. Der Präsident

13.1. Der Präsident und die Vizepräsidenten üben Ihre Funktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands aus. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten werden seine Funktionen von dem nach Jahren älteren Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt; ist auch dieser verhindert, geht die Funktion auf ein an Jahren ältestes Vorstandsmitglied über.

13.2. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstands. Dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH.

13.3. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Diese Bestimmung gilt auch für rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen,

den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, einschließlich einer bankmäßigen Zeichnungsbefugnis.

13.4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

14. Die Rechnungsprüfer

14.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die jeweilige Funktionsdauer des Vorstandes; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer können, aber müssen nicht ordentliche Vereinsmitglieder sein.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.3., 11.10., und 11.11. sinngemäß.

14.4. Sollten die jährlichen Einnahmen oder Ausgaben den in § 22 VereinsG 2002 genannten Betrag übersteigen, ist ein Abschlussprüfer zu bestellen. In diesem Fall bedarf es keiner Bestellung von Rechnungsprüfern

15. Vereinsschiedsgericht

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht; dieses ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinn des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied binnen 14 Tagen seinerseits als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaftgemachten

Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts; dieses kann, muss aber nicht ordentliches Vereinsmitglied sein. Kommt ein Streitteil seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung nicht nach oder können sich die gewählten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, erfolgt die Bestellung durch den Vorstand. Falls der Vorstand den Vorsitzenden nicht ernennt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des Vorsitzenden. Hierbei hat das Los zwischen den von den ernannten Schiedsrichtern Vorgeschlagenen zu entscheiden.

15.3. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet unter der Leitung seines Vorsitzenden. Dieser hat auch die übrigen Mitglieder zu den Sitzungen einzuberufen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig; der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

16. Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen nur in einer zu diesem Zweck mit schriftlicher Einladung aller Mitglieder einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit der in Punkt 9.7. festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Dieser hat das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven im Sinn des Vereinszwecks zu verwenden.